

S a t z u n g

über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nieders. GVBl. S. 74) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Norden Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Als Obdachlosenunterkünfte werden zur Zeit folgende Unterkünfte genutzt: Hollander Weg 18 und 18 a, Flökershauser Weg 94/96, Kleine Riege 4 und 5.
Bei dringendem Bedarf können weitere Wohnungen, Räume in Pensionen , Ferienwohnungen oder Hotelzimmer als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung angemietet werden. Diese Unterkunftsmöglichkeiten sind jedoch nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

Die in Satz 1 genannten Unterkünfte oder teile davon können jedoch je nach Bedarf - in Anlehnung an die allgemeine Wohnungsmarktlage – für eine längerfristige Nutzung zur Verfügung gestellt werden (mit dem Status einer Übergangswohnung), bis eine geeignete Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu erhalten ist.

§ 2

(1) Durch die Einweisung wird ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Einweisungsbescheid, die Einweisung kann zeitlich begrenzt werden. Im Ausnahmefall kann bei einer unmittelbar bevorstehenden oder bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die schriftliche Einweisung ist dann unverzüglich nachzuholen.

(3) Personen, die nicht in der Einweisungsverfügung genannt sind, dürfen vom Eingewiesenen in der Unterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden (Ausnahmen regelt die Benutzungsordnung).

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben darin, besteht nicht. Dies gilt auch für Übergangswohnungen im Sinne von § 1 Abs. 2. dieser Satzung .Die verwaltende Dienststelle ist vielmehr berechtigt, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb der Unterkünfte die Bewohner umzusetzen, oder in geeignetem anderweitigen Wohnraum unterzubringen.

(5) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Verstößen gegen sonstige geltende Rechtsnormen können Bewohner ausgewiesen werden . In einem solchen Fall können gegen die betreffenden Personen auch Hausverbote erlassen werden.

(6) Wird die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt, erlischt das Benutzungsrecht.

§ 3

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der Übergangswohnungen in der Stadt Norden sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu den Obdachloseneinrichtungen zu entrichten.

§ 4

Die Ordnung in den Unterkünften und den Übergangswohnungen wird durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung ist auch für etwaige Besucher bindend.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des §6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 2 und 5 dieser Satzung eine Unterkunft oder einzelne Räume ohne Zuweisung bezieht , oder nach Ablauf der Einweisungsfrist weiter nutzt,
- b) entgegen § 2 Abs. 3 Personen in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt oder beherbergt,
- c) entgegen § 2 Abs. 4 einer Umsetzungsverfügung nicht nachkommt,
- d) gegen die Benutzungsordnung oder gegen Weisungen berechtigter Personen verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung und der Benutzungsordnung können nach § 64 in Verbindung mit §§ 65,66, 67, 68 und 69 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) vom 20. Febr. 1998 in der zur Zeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 10,00 DM bis 100.000,00 DM, die Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1976 außer Kraft.

Norden, den 26. Juni 01

B. Schley
Bürgermeisterin



[Handwritten Signature]
In Vertretung
Stadtdirektor

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Obdachloseneinrichtungen in der Stadt Norden

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der Übergangswohnungen für Obdachlose sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung und endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung, mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und aus einer Nebengebühr (Nebenkosten)

Die festgesetzten Gebühren werden auf volle DM (ab 01.01.2002 Euro) abgerundet. Sie sind monatlich fällig und bis spätestens zum 3. des Folgemonats an die Stadtkasse Norden zu entrichten.

Soweit die Einrichtungen weniger als 1 Monat genutzt werden, beträgt die Gebühr für jeden Nutzungstag 1/30 der Monatsgebühr (Grundgebühr zuzüglich Nebengebühr)

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, die in einer Einweisungsverfügung auf Grund des § 2 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden genannt sind. Mehrere Benutzer innerhalb einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

Mit den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Nutzung der Unterkunft, die Kosten der Benutzung der Gemeinschaftsanlagen sowie der Kosten der zu den jeweiligen Unterkünften gehörenden Abstellräume abgegolten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren

Unterkünfte der Kategorie I

Die Kosten der Wasserlieferung, der Abfallbeseitigung, die Kehrgebühren , die Abwasserbeseitigung (Schmutz und Regenwasser) und die Kosten für den Allgemeinstrom (Treppenhaus- und Außenbeleuchtung) werden zusätzlich zu der Grundgebühr in Form von Abschlagszahlungen (auf der Grundlage der zugewiesenen Nutzungsfläche im Verhältnis zu der Gesamtunterkunftsfläche und den gesamten Nebenkosten) erhoben. Nach Vorliegen der tats. Verbrauchswerte erfolgt eine Endabrechnung.

Gesamtunterkunftsfläche: (ohne Gemeinschaftsanlagen und Abstellräume)

Hollander Weg 18	221 m/2
Hollander Weg 18 a	347 m/2
Flökershauser Weg 94/96	370 m/2

Die Entgelte für Strom in den Unterkünften sind, soweit eigene Verbrauchszähler vorhanden sind, von den Benutzern unmittelbar an das Stromversorgungsunternehmen zu zahlen.

Übergangswohnungen der Kategorie II

Die Kosten für Strom, Wasser und Gas sind, soweit eigene Verbrauchszähler vorhanden sind, direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Sind eigene Verbrauchszähler nicht vorhanden, werden die betreffenden Nebenkosten entsprechend der Regelung zu der Kategorie I erhoben.

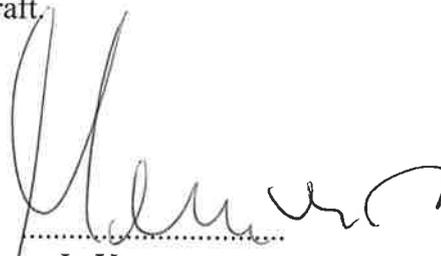
Die sonstigen Nebenkosten (Abfallbeseitigung, Kehrgebühren, Abwasserbeseitigung (Schmutz und Regenkanalisation), Straßenreinigungsgebühren) werden nach den tatsächlichen Verbrauchswerten oder Verbrauchseinheiten (z.B. Behälterkapazität bei der Müllabfuhr) berechnet. Diese Nebenkosten werden zusätzlich zu der Grundgebühr in Form eines monatlichen Abschlags erhoben und werden nach Vorliegen der tats. Verbrauchswerte abgerechnet.

Gebührentarif:	je qm Nutzungsfläche (monatlich)
Kategorie I - Unterkünfte einfachen Standart	2,00 DM zuzügl. Nebenkosten (ab 01.01.2002 = 1,02 Euro zuzügl. Nebenkosten)
Kategorie II - Übergangswohnungen	2,50DM zuzügl. Nebenkosten (ab 01.01.2002 =1,28 Euro zuzügl. Nebenkosten)
Kategorie III - Übernachtungen in Mehrbettzimmern (Durchgangszimmer)	2,00 DM pro Person je Übernachtung (incl. Nebenkosten) ab 01.01.2002 =1,02 Euro pro Person je Übernachtung incl. Nebenkosten)
Kategorie IV - Angemietete Wohnungen, Pensionen oder Zimmer	bis zur Höhe der tats. entstandenen Kosten (höchstens jedoch 8,50 DM ab 01.01.2002 = 4,35 Euro m/2 monatlich) zuzüglich Nebenkosten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Norden, den **26. Juni 01**


.....
Bürgermeisterin


.....
In Vertretung
Stadtdirektor

Aufgrund § 4 der Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Norden wird nachstehende

Benutzungsordnung

für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Norden erlassen.

§ 1

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen und die Einrichtungen einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß und schonend zu behandeln.
- (2) Den Anordnungen der eingesetzten Verwalter und den weisungsbefugten Amtspersonen der Stadt Norden ist Folge zu leisten.

§ 2

Ruhezeiten

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jede vermeidbare Ruhestörung zu unterlassen. Insbesondere ist während dieser Zeit der Betrieb von akustischen Geräten nur in Zimmerlautstärke zulässig.
- (2) An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende hauswirtschaftliche oder handwerkliche Tätigkeit auf dem Gelände zu unterbleiben. Die Bewohner der städt. Obdachlosenunterkünfte haben dafür Sorge zu tragen, dass auch von ihren Besuchern die Ruhezeiten eingehalten werden.

§ 3

Pflege der Unterkunft

- (1) Die jeweilige Obdachlosenunterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden innerhalb der Unterkunft führen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungsgegenstände sind sachgemäß zu behandeln.
- (2) Die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und der Hausflure wird auf alle Bewohner übertragen. Diese haben nach einem von der verwaltenden Dienststelle festgelegten Reinigungsplan diese Anlagen zu reinigen.
- (3) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften und auf dem Gelände der Unterkünfte durch die Benutzer sind verboten. Alle Schäden in der Unterkunft sind sofort dem zuständigen Fachdienst der Stadt Norden zu melden.

§ 4 Benutzung der Wohnung

- (1): Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Das Lagern von nicht unmittelbar zu Wohnzwecken dienenden Einrichtungsgegenständen und das Sammeln und Lagern von Abfallgegenständen und Unrat in bzw. auf dem Gelände der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (2) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft sowie auf , die Gesamtheit der Hausbewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Wohnungen bedarf der Benutzer der vorherigen schriftlichen Zustimmung, wenn der Benutzer
- in seine Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um Besuch von angemessener Dauer (höchstens eine Woche)
 - die Unterkunft noch zu anderen als Wohnzwecken benutzen will,
 - ein Schild, eine Anschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen im oder am Haus oder auf dem Grundstück anbringen oder aufstellen will (ausgenommen übliche Namensschilder an den dafür vorgesehenen Stellen),
 - ein Tier halten will. Dies ist aber nur möglich, wenn durch die Tierhaltung keine unvermeidbaren Belästigungen anderer Hausbewohner und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Wohnung und des Grundstücks zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet wird.
 - im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug , ein Moped oder ein Mofa abstellen will,
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Wohnung vornehmen will (z.B. Antennen, Satellitenschüsseln und dergl.)
 - bauliche Anlagen auf dem Grundstück errichten will (beinhaltet auch baul. Anlagen gemäß § 69 NBauO wie z.B. Schuppen, Ställe, Kleintiergehege)
- (3) Das Heizen der Räume mit Heizlüftern ist aus brandschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet , evtl. zugelassene Heizgeräte (Radiatoren) sind unmittelbar ohne Verlängerungen an die dafür vorgesehenen Steckdosen anzuschließen.
- (4) An das vorhandene Stromnetz sind nur so viele elektrische Geräte anzuschließen, dass eine Überlastung des Stromkreises nicht erfolgen kann. Zusatzgeräte wie Receiver, Antennenverstärker und dergl. sind nur mit Zustimmung des zust. Fachdienstes erlaubt, und dürfen nur von einem Fachbetrieb installiert werden.
- (5) Elektrogeräte sind unmittelbar ans das vorhandene Stromnetz anzuschließen, zugelassen sind VDE geprüfte Verlängerungen für eine kurze Distanz (max. 1,50 Meter) Das Zusammenfügen mehrerer Verlängerungen ist nicht zulässig.
- (6) Die Stadt kann eine Zustimmung widerrufen , wenn Auflagen nicht eingehalten, Hausbewohner belästigt sowie die Wohnung oder das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (7) Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

§ 5
Rückgabe der Wohnung

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, die den Benutzern ausgehändigt wurden, sind dem Beauftragten der Stadt Norden zu übergeben. Sind Schlüssel, die zu dem Schließsystem gehören, verloren gegangen, so sind die Kosten für die erforderlichen Änderungen am System durch den betreffenden Nutzer zu ersetzen.
- (2) Alle Einrichtungen, die dem Benutzer von der Stadt Norden überlassen wurden, sind an die Stadt Norden zurückzugeben und dürfen nicht aus der Unterkunft entfernt werden.

§ 6
Sauberkeit und Ordnung in den Durchgangszimmern und den von den Durchreisenden zu benutzenden Gemeinschaftseinrichtungen

Die Benutzer dieser Einrichtungen haben diese in sauberem Zustand zu verlassen, insbesondere sind benutzte Einrichtungsgegenstände (Herd, Geschirr u.s.w.) zu reinigen. Die Betten in den Durchgangszimmern sind beim Verlassen zu machen. Etwaiger angesammelter Unrat (Dosen, Flaschen und Zigarettenkippen) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Benutzung der Toilettenanlage und der Dusche sind diese wieder in einen sauberen Zustand zu versetzen.

Die Schlafräume sind nur zum Übernachten vorgesehen. Ein Aufenthalt in diesen Räumen ist tagsüber nicht gestattet. Für Berechtigte steht ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Stadt Norden
Der Stadtdirektor
In Vertretung:

